

Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Tagespflege“ der Gemeinde Möttingen; hier: öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Tagespflege“ Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.01.2023 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023 öffentlich ausgelegt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 den Bebauungsplan „Tagespflege“ mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 23.01.2023, zuletzt geändert am 17.04.2023, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit den oben genannten Anlagen kann in der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, Zimmer 1.02 während der üblichen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Tagespflege“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 19.04.2023

Timo Böllmann
1. Bürgermeister